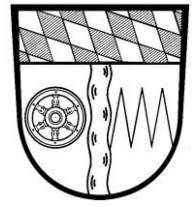


Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Az: 43 – 8631.02

Vollzug der Wassergesetze;
Trinkwasserversorgung des Marktes Eschau

Anlage:
1 Übersichtslageplan

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Eschau durch den Tiefbrunnen „Quelle“ auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3214 der Gemarkung Eschau erlässt das Landratsamt Miltenberg gem. § 52 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 12 Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) folgende Anordnung als

Allgemeinverfügung

1. Auf allen Grundstücken, die innerhalb der im beiliegenden Übersichtslageplan als **Zone II** und **Zone III** dargestellten Flächen liegen, sind folgende Handlungen mit sofortiger Wirkung gemäß den folgenden Maßgaben verboten oder nur beschränkt zulässig:

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
Bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen (einschließlich Hausgärten, für diese sind nur die Ziffern 1.1, 1.2 und 1.3 zu beachten)		
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen und Festmistkompost und sonstigen seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen	nur zulässig wie bei Ziffer 1.2; für Gärsubstrat und Kompost sind die Sperrfristen einzuhalten
		verboten

Hausadresse: Brückenstraße 2 63897 Miltenberg	Allgemeine Adressen: Telefon: 09371 501-0 Telefax: 09371 501-79270	E-Mail: poststelle@lra-mil.de http://www.landkreis-miltenberg.de	Unsere Öffnungszeiten: Mo und Di 8 - 16 Uhr Mittwoch 8 - 12 Uhr	Donnerstag 8 - 18 Uhr Freitag 8 - 13 Uhr
Konten: Sparkasse Miltenberg-Obernburg Raiffeisen-Volksbank Miltenberg Raiffeisenbank Aschaffenburg eG	Kto.-Nr.: 620 001 834 Kto.-Nr.: 99 988 Kto.-Nr.: 6 010 008	(BLZ 796 500 00) (BLZ 508 635 13) (BLZ 795 625 14)	IBAN: DE98 7965 0000 0620 0018 34 IBAN: DE61 5086 3513 0000 0999 88 IBAN: DE15 7956 2514 0006 0100 08	SWIFT-BIC: BYLADEM1MIL SWIFT-BIC: GENODE51MIC SWIFT-BIC: GENODEF1AB1 Ust-IdNr.: DE 132115042

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Ziffer 1.3)	<p>nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere also <u>nicht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, – auf Grünland, sowie auf Ackerland bei Anbau von Ackerfutter, Winterraps, Wintergerste, Roggen und Triticale vom 15.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Schutzzone III) – auf Ackerland vom 1.10. - 15.02. (ausgenommen Festmist in Schutzzone III) – auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland – auf tiefgefrorenem, schneebedecktem oder wassergesättigtem Boden <p>Die erste N-Düngung zu Spargel ist nur nach vorhergehender Nmin-Bodenuntersuchung zulässig.</p>	
1.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
1.4	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
1.5	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
1.6	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	zulässig	verboten
1.7	Landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu erweitern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
1.8	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe ¹ oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten

¹ Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
1.9	Rodung, Kahlschlag größer als 2.000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme	Nicht zulässig (ausgenommen bei Kalamitäten und Eichenstaaten)	
Bei Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten und sonstigen Handlungen			
1.10	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
1.11	Düngen mit Stickstoffdünger	Nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung, die nachprüfbar dokumentiert wird	Nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig, die nachprüfbar dokumentiert wird
1.12	Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern (Hausgärten zählen nicht dazu)	verboten	
1.13	Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb von befestigten Verkehrsflächen. Die Land- und Forstwirtschaft bleibt davon unberührt.	zulässig	verboten
1.14	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Untertagebergbau und Torfstiche, Mastfundamente	Verboten, ausgenommen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung bzw. Bodenuntersuchungen für Düngeberatungen	
		Bodeneingriffe bis 0,5 m erlaubt	

Die Grenzen des Gebiets, auf das sich diese Anordnung bezieht, sind in der im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichtskarte eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500 maßgebend, die im Landratsamt Miltenberg und beim Markt Eschau niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der den Brunnen näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Gebiet dieser Anordnung gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Anordnungsgebietes nicht.

2. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen unter den Ziffern 1.1 – 1.14 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Entschädigung und Ausgleich
 - 3.1 Soweit diese Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht ausgeglichen werden kann, ist nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. den §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) Entschädigung zu leisten.
 - 3.2 Soweit diese Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten.
4. Auf § 103 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 WHG wird hingewiesen. Danach kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den unter den Ziffern 1.1 – 1.14 dieser Allgemeinverfügung genannten Verboten oder Beschränkungen zuwiderhandelt.
5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
6. Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Miltenberg wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gegeben.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem Inkrafttreten einer Wasserschutzgebietsverordnung für den Tiefbrunnen „Quelle“ Eschau außer Kraft. Unabhängig davon tritt Sie spätestens drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Die Frist von drei Jahren kann um höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn besondere Umstände es erfordern.

Gründe:

1. Die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Eschau erfolgt derzeit für die Ortsteile Eschau, Sommerau und den Weiler Wildenstein aus der Weidenbrunnenquelle. Die Festsetzung eines ausreichend bemessenen Wasserschutzgebietes für die Weidenbrunnenquelle war bisher nicht möglich, weshalb auch der Erteilung eines längerfristigen Wasserrechts nicht zugestimmt werden kann.

Der Ortsteil Hobbach sowie der Weiler Unteraulenbach wurden zuletzt vom Markt Elsenfeld mitversorgt. Der zugrundeliegende Vertrag hierfür lief zum 31.12.2021 aus. Für den Ortsteil Wildensee besteht eine gesonderte Wasserversorgung.

Der prognostizierte Wasserbedarf des Marktes Eschau (ohne den Ortsteil Wildensee) beträgt laut den vom Büro BAURCONSULT erstellten Antragsunterlagen für eine wasserrechtliche Bewilligung für den Tiefbrunnen „Quelle“ und die Weidenbrunnenquelle vom 07.12.2020 210.000 m³ pro Jahr.

Aufgrund des Auslaufs des Wasserlieferungsvertrages mit dem Markt Elsenfeld war, zur künftigen Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Eschau und zur Erhöhung der Versorgungssicherheit, eine Neustrukturierung der Wasserversorgung des Marktes Eschau erforderlich. Im Rahmen dieser wurde auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3124 der Gemarkung Eschau der neue Tiefbrunnen „Quelle“ ausgebaut. Dieser soll künftig als Hauptwasserversorgung des Marktes Eschau genutzt werden und nach Fertigstellung der erforderlichen Trinkwasseraufbereitungsanlage im Dezember 2022 ans Netz gehen. Hierfür hat der Markt Eschau bereits einen Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gestellt.

Für den neuen Tiefbrunnen „Quelle“ wurde bisher kein Wasserschutzgebiet ausgewiesen. Ein entsprechender Antrag auf Festsetzung eines Wasserschutzgebietes vom 07.12.2020 liegt beim Landratsamt Miltenberg vor. Das amtliche Sachverständigengutachten des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg steht noch aus, die Plausibilität des beantragten Schutzgebietsumgriffs wurde im Gutachten vom 03.02.2022, Nr. 2.2-4532.1-MIL123-35210/2021, bereits bestätigt. Das Verfahren zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes wird jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Um dennoch bereits jetzt, zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Tiefbrunnen „Quelle“ einen Mindestschutz für diesen zu gewährleisten, wird ein vorläufiger Schutz für das künftige Trinkwasserschutzgebiet durch den Erlass einer Allgemeinverfügung gemäß § 52 Abs. 2 WHG und einer Veränderungssperre gemäß § 86 WHG geschaffen.

Durch den Markt Eschau wurden verschiedene Alternativen zur Absicherung der Wasserversorgung geprüft. Insbesondere eine Anbindung an umliegende Wasserversorger ist nicht möglich, da dort keine ausreichenden freien Wassermengen zur Verfügung stehen.

2.

Das Landratsamt Miltenberg ist zum Erlass der Anordnungen gemäß Art. 63 Abs. 1 BayWG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

3.

Die Voraussetzungen für den Erlass der Allgemeinverfügung sind erfüllt.

Gemäß § 52 Abs. 2 WHG können in einem als Wasserschutzgebiet vorgesehenen Gebiet vorläufige Anordnungen nach Abs. 1 getroffen werden, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebietes verfolgte Zweck gefährdet wäre. Für den neuen Tiefbrunnen „Quelle“, der ab Dezember 2022 die öffentliche Trinkwasserversorgung des Marktes Eschau überwiegend sicherstellen soll, wurde bislang kein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Bisher fehlen somit jegliche Regelungen und Vorgaben, die einen Schutz des Grundwassers vor mikrobiellen Verunreinigungen durch land-, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzungen der Flächen oder vor sonstigen gesundheitsgefährdenden Einflüssen gewährleisten.

Die Flächen, auf welche sich die Allgemeinverfügung erstreckt, entsprechen den Schutzzonen II und III gemäß dem Wasserschutzgebietsvorschlag des Büros BAURCONSULT für den Tiefbrunnen „Quelle“ vom 07.12.2020.

Handlungen der unter den Ziffern 1.1 bis 1.14 dieser Allgemeinverfügung genannten Art in der engeren und weiteren Schutzzone einer Trinkwasserversorgungsanlage bergen das Risiko, dass gesundheitsgefährdende Keime und sonstige grundwassergefährdende Stoffe in das Grundwasser eingetragen werden. Durch ein Ausbringungsverbot derartiger Stoffe, wie auch durch ein Verbot zur Beweidung und zur Errichtung bestimmter Anlagen sowie ein Verbot zum Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb befestigter Verkehrsflächen, wie sie unter den Ziffern 1.1 bis 1.8 und 1.10 – 1.13 dieser Allgemeinverfügung aufgeführt sind, wird die Gefahr einer Verunreinigung des Trinkwassers erheblich verringert, da die Belastungen des Bodens im Umfeld des Brunnens mit Fäkalkeimen sowie sonstigen grundwassergefährdenden Stoffen und damit deren Eindringen in das Grundwasser vermieden wird. Auch die Verbote bezüglich Rodung/Kahlschlags und Erdaufschlüssen (Ziffer 1.9 und 1.14) dienen zur Verringerung der Gefahr von Grundwasserverunreinigungen, indem Eingriffe in die schützenden Deckschichten unterbleiben. Ohne die Verbote würde der mit dem künftigen Wasserschutzgebiet verfolgte Zweck gefährdet werden, weil eine potentielle Gefährdung der Belastung des Trinkwassers mit gesundheitsgefährdenden Keimen und grundwassergefährdenden Stoffen bestünde.

Die Allgemeinverfügung erfolgt in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Der Grundwasserschutz zur Sicherung der Trinkwasserqualität für die Bevölkerung stellt einen überragend wichtigen Gemeinwohlbelang dar. Wasser für den menschlichen Gebrauch muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist (§ 37 Infektionsschutzgesetz – IfSG). Diese Forderung beschränkt sich aber nicht nur auf seuchenhygienische Anforderungen, sondern bezieht auch alle anderen Faktoren mit ein, die für die menschliche Gesundheit von Bedeutung sein können. Die öffentliche Hand ist daher verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Endprodukt Grundwasser dann nicht an die Bevölkerung abgegeben wird, wenn der Besorgnisgrundsatz verletzt wird. Ausgehend vom hohen Gut der menschlichen Gesundheit und der damit verbundenen Notwendigkeit reinen Trinkwassers ist der Begriff „nicht zu besorgen“ eng auszulegen. Demnach ist eine Gesundheitsgefährdung zu besorgen und ein behördliches Einschreiten geboten, wenn die Möglichkeit des Schadeneintritts aufgrund der Erkenntnisse und Erfahrungen, sei es auch bei außergewöhnlichen Umständen, nach der menschlichen Erfahrung nicht als unwahrscheinlich anzusehen ist (BVerwG v. 16.07.1995, DVBl. 1966, 469). Nachdem im vorliegenden Fall ein überragend wichtiges Schutzgut, nämlich die Gesundheit der Bevölkerung betroffen ist, müssen an die Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts entsprechend geringere Anforderungen gestellt werden (vgl. BVerwG v. 26.06.1970, Az. IV C 99.67). Einträge aus der landwirtschaftlichen Düngung und von grundwassergefährdenden Stoffen haben bereits zu Trinkwasserverunreinigungen geführt. Aufgrund dieser Erkenntnis und Erfahrung ist ein Schadeneintritt durch eine Verunreinigung der Wasserversorgung des Marktes Eschau zumindest als so wahrscheinlich anzusehen, dass in Bezug auf den Gesundheitsschutz eine abstrakt generelle Gefahr zu bejahen ist. Die Interessen der durch die Allgemeinverfügung Betroffenen müssen gegenüber dem Gesundheitsschutz zurückstehen. Die Ausbringungs- und Lagerungsverbote unter den Ziffern 1.1 bis 1.5 sowie 1.10 bis 1.11 und die Verbote zur Errichtung und Erweiterung bestimmter Anlagen unter den Ziffern 1.7 und 1.12 sind in der Regel im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinzunehmen. Für eine durch diese Verbote entstehende Beeinträchtigung besteht eine gesetzliche Ausgleichspflicht durch den Wasserversorger (Ziffer 3.2 der Allgemeinverfügung, Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG). Im Gegensatz dazu können die Beweidungsverbote unter Ziffer 1.8 sowie die Verbote bezüglich Rodung/Kahlschlags und Erdaufschlüssen eine wesentlich spürbare Nutzungsbeschränkung des Eigentums Betroffener darstellen. Aber auch hier ist dem Gesundheitsschutz ein so starkes Gewicht zu geben, dass Beeinträchtigungen von den Betroffenen hingenommen werden müssen. Der Wasserversorger ist jedoch, wenn die Eigentumsbeschränkung unzumutbar ist, nach dem Gesetz verpflichtet Entschädigung zu leisten (Ziffer 3.1 der Allgemeinverfügung, § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG).

Auch die Entscheidung, die Verbote und Beschränkungen der Allgemeinverfügung für die Schutzzonen II und III des künftigen Wasserschutzgebietes festzusetzen, erfolgte in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Der Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich des Tiefbrunnen „Quelle“ ist bisher aufgrund fehlender Schutzbestimmungen nicht gewährleistet. Die Entscheidung, die Verbote und Beschränkungen für die Schutzzonen II und III des künftigen Wasserschutzgebietes festzusetzen, war geboten, um das Grundwasser im Einzugsbereich vor nachteiligen Einwirkungen durch jetzige und künftige Nutzungen zu schützen und so den Trinkwasserschutz zu gewährleisten.

4.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1.1 – 1.14 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325). Sie ist im öffentlichen Interesse geboten, da aus Gründen des vorbeugenden Trinkwasserschutzes und der Versorgungssicherheit jeder weiteren Gefährdung des Trinkwassers entgegengetreten werden muss. Einer Anfechtung dieser Allgemeinverfügung wird durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung die aufschiebende Wirkung genommen. Nur auf diese Weise kann die Allgemeinverfügung ihren Zweck erfüllen. Wegen der besonderen Gefahren, die für das Grundwasser aufgrund möglicherweise fehlender rechtswirksam durchsetzbarer Schutzbestimmungen bestünden, kann es nicht hingenommen werden, dass der Grundwasserschutz und somit die öffentliche Trinkwasserversorgung bis zur Unanfechtbarkeit der Allgemeinverfügung nicht gewährleistet wird. Für unzweifelhaft zum künftigen Wasserschutzgebiet gehörende Bereiche muss der erforderliche Schutz zu jeder Zeit gewährleistet sein. Das Interesse der Allgemeinheit an der Versorgungssicherheit und der Reinhaltung des Grundwassers ist höher einzustufen als das Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer an einem effektiven Rechtsschutz. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass auch im Falle eines Rechtsbehelfs gegen die Allgemeinverfügung, die Verbote unmittelbar durchgesetzt werden können.

5.

Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Miltenberg wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekanntgegeben.

6.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung **kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayer. Verwaltungsgericht in Würzburg
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstr. 26, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form gemäß § 80 Abs. 5 VwGO Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechtes und Bodenschutz abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Landratsamt Miltenberg
Miltenberg, den 07.12.2022

Scherf
Landrat

Anlage

Übersichtslageplan

